

Richtlinie zur Gestellung des Ehrengelertes für sämtliche Mitglieder des Bürgerschützenkorps Gifhorn e.V.

Stand: 10. April 2019

Die Richtlinie zur Gestellung des Ehrengelertes für sämtliche Mitglieder des Bürgerschützenkorps Gifhorn e.V. besteht aus den allgemeinen Grundsätzen und der Aufstellung Zuständigkeiten zur Gestellung des Ehrengelertes.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zur Gestellung des Ehrengelertes verlieren alle vorherigen Richtlinien zum Ehrengelert ihre Gültigkeit.

1. Allgemeines

1.1 Jedes Mitglied, das einem Zug angehört und an den Veranstaltungen des Korps und des Zuges teilnimmt oder in der Vergangenheit teilgenommen hat (= aktives Mitglied), erhält nach seinem Tode anlässlich der Trauerfeier mit Einverständnis der Hinterbliebenen ein Ehrengelert. Hinsichtlich der Einordnung aktives oder passives Mitglied wird ausdrücklich auf Punkt 1.9 hingewiesen.

Für Mitglieder, die im Zug passiv sind oder die nur dem Korps angehören, wird ein Ehrengelert nicht gestellt.

Bei passiven Mitgliedern ist eine Teilnahme des Zuges in Uniform an der Trauerfeier möglich, allerdings ohne Fahne und Kranzniederlegung.

Entscheidungen sind vom zuständigen Zugführer nach Absprache, in der Reihenfolge, mit dem Major oder dem 2. Vorsitzenden oder dem Adjutanten, zu treffen.

1.2 Nur bei aktiven Mitgliedern werden bei Beerdigungen/Trauerfeiern auf Friedhöfen in der Kernstadt Gifhorn Abschiedsworte durch ein Vorstandsmitglied gesprochen. Bei Urnenbeisetzungen unterbleibt dies.

1.3 Anzugsordnung zum Ehrengelert:

Schützenrock, schwarze Hose, Schützenhut, weiße Handschuhe, Offiziere mit grünem Offiziersrock. Königsketten werden nicht getragen.

1.4 Informationskette und Aufgabenverteilung

Die Informationskette und Aufgabenverteilung erfolgt nach der Aufstellung
2. Vorgaben und Zuständigkeiten beim Tode.

1.5 Traueranzeige in der Tageszeitung (Aller-Zeitung)

Traueranzeigen mit Nennung des Korps werden ausschließlich durch das Korps veranlasst. Private Traueranzeigen können als solche erscheinen, sollen aber nicht den Eindruck erwecken, dass sie zusätzlich vom Korps geschaltet wurden.

Die Größe der Anzeige in der Tageszeitung beträgt im Regelfall 6 cm. Über andere Größen entscheidet in Sonderfällen, in der Reihenfolge, der Major oder der 2. Vorsitzende oder der Adjutant.

Die Anzeige erscheint spätestens einen Tag vor der Trauerfeier, der Nachruf in der Regel einen Tag nach der Trauerfeier.

Die Kosten der Anzeige trägt das Korps.

1.6 Kränze, Spenden statt Kranz

Werden in der Regel nach dieser Richtlinie bestellt und überbracht. Für die Kostenübernahme gilt, wer bestellt bezahlt.

1.7 Trompeter

Wird anlässlich der Beisetzung die Teilnahme eines Trompeters gewünscht, hat die Bestellung und Bezahlung durch den betreffenden Zug zu erfolgen.

1.8 Absprache mit dem Trauerredner

Die Absprache mit dem Trauerredner und der nahen Angehörigen erfolgt durch das sprechende Vorstandsmitglied.

1.9 Absprachen und Entscheidungen im Einzelfall

Sollten sich in Einzelfällen bei der praktischen Umsetzung Unklarheiten ergeben, entscheidet, in der Reihenfolge, der Major oder der 2. Vorsitzende oder der Adjutant, grundsätzlich nach Absprache mit dem jeweiligen Zugführer, endgültig.